



Unlauterkeit der Werbung als „Kfz-Gutachter IHK“ und „IHK-Zertifizierung“

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Ein Gutachter warb auf seinem Briefbogen und im Zusammenhang mit der Unterschrift mit folgenden Angaben:

- „Kfz-Gutachter IHK“
- „Zertifiziert für das Fahrzeugwesen“
- „Kfz-Gutachter (IHK)“
- „Zertifiziert IHK S. . . I. . .“.

Die vorgenannten Angaben sind sämtlich irreführend (§ 5 I 2 Nr. 3 UWG), weil der Gutachter die angesprochenen Verkehrskreise über eine nicht existierende Zertifizierung getäuscht hat. Denn einerseits gibt es das Sachgebiet „Fahrzeugwesen“ nicht, da eine Personalzertifizierung immer nur für ein konkretes Sachgebiet (z.B. „Kfz-Schäden und -Bewertung“) erfolgt.

Andererseits nehmen Industrie- und Handelskammern keine Zertifizierungen vor, sondern sind als Bestelungskörperschaften tätig, d. h. sie können einen Sachverständigen für das Sachgebiet „Kfz-Schäden und -Bewertung“ öffentlich bestellen und vereidigen.

In der Vergangenheit hatte der Gutachter einen Lehrgang bei einer IHK absolviert. Auf Grund einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung wurde die in den ursprünglichen Lehrgangsbestätigungen enthaltene Bezeichnung nachträglich zurückgenommen und den Teilnehmern eine neue Teilnahmebestätigung mit der Bezeichnung „Fachmann für Kfz-Schadenbeurteilung (IKH)“ zugeleitet. Die Lehrgangsteilnehmer wurden

im Übrigen (schon vor Jahren) dahingehend belehrt, dass der Hinweis auf den „Kfz-Gutachter“ und die „Zertifizierung“ nicht mehr verwendet werden dürfe. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass eine solche Teilnahmebestätigung („Zertifikat“) keine Zertifizierung im Sinne der einschlägigen DIN EN ISO-Normen darstellt.

Die Verwendung der Bezeichnungen widerspricht zudem der fachlichen Sorgfalt eines Sachverständigen und ist geeignet, die Entscheidung des Verbrauchers bei der Auswahl eines solchen zu beeinträchtigen (§ 3 II UWG). Außerdem werden durch die Verwendung solcher Bezeichnungen auch die Interessen der Mitbewerber spürbar beeinträchtigt (§ 3 I UWG).

Trotz dieses klaren rechtlichen Befundes und eines von der Wettbewerbszentrale nach ergebnisloser Abmahnung eingeleiteten Einigungsstellenverfahrens war der Gutachter nicht einsichtig, so dass eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden musste. Das *LG Duisburg*¹ hat dem Gutachter mit (Anerkenntnis-)Urteil vom 12. 7. 2012 untersagt, im geschäftlichen Verkehr auf Briefbögen, im Rahmen der Unterschriftsleistung oder sonst werblich mit wort- oder inhaltsgleichen Angaben wie „Kfz-Gutachter IHK“ und/oder „Zertifiziert für das Fahrzeugwesen“ und/oder „Kfz-Gutachter (IHK)“ und/oder „Zertifiziert IHK S. . . I. . .“ zu werben. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat das Gericht die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250 000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten an-

gedroht. Außerdem ist der Beklagte zur Zahlung der Aufwandspauschale für die Abmahnung und das Einigungsstellenverfahren verurteilt worden.

Auch das *LG Münster*² hat bereits mit Urteil vom 20. 8. 2009 im Rahmen einer Aufwendungsersatzklage die Unlauterkeit der Bezeichnungen bejaht und insoweit zudem darauf hingewiesen, dass mit der Bezeichnung „Kfz-Gutachter (IHK)“ der unzutreffende Eindruck erweckt werde, der Sachverständige gehöre zu den von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Praxistipp: Gutachter sollten mit den genannten Bezeichnungen nicht werben, da sie andernfalls Gefahr laufen, wegen unlauterer Werbung abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Wenn sie dann noch immer nicht einsichtig sind, kann die Sache vor Gericht gebracht werden mit der Folge, dass weitere Gebühren für Anwälte und Gerichtskosten zu erstatten sind und sie mit einer Ordnungsmittelandrohung für zukünftige Zuwiderhandlungen belastet sind.

* Der Autor ist Leiter Süd der Wettbewerbszentrale (Büro München und Stuttgart) und betreut seit langen Jahren bundesweit den Bereich des Sachverständigen- und Prüflingenieurwesens.

¹ *LG Duisburg*, Anerkenntnisurt. v. 12. 7. 2012 – 25 O 17/12.

² *LG Münster*, Ur. v. 20. 8. 2009 – 22 O 109/09.